

# Hausordnung

für die

## **Sportanlage an der Maria-Eichstrasse 25**

vom 15.4.1986

Die im Jahre 1965 errichtete und 1984 erweiterte Sportanlage an der Maria-Eichstr. in Stockdorf ist unser wertvollster Besitz. Diesen Besitz für uns, unsere Jugend und unsere Nachfahren zu erhalten, muss Pflicht jedes Vereinsmitgliedes sein. In diesem Sinne und im Interesse aller TV-Mitglieder wird nachfolgende Hausordnung erlassen:

### **1. Allgemeines**

Die Benützung der Sportanlage und Ihrer Einrichtungen ist in der Regel nur den Vereinsmitgliedern gestattet.

Bei Veranstaltungen stehen die Räume und Einrichtungen im Rahmen der Veranstaltung auch Nichtvereinsmitgliedern zur Verfügung, sofern sie Teilnehmer dieser Veranstaltungen sind.

### **2. Außenanlagen**

Alle zur Sportstätte gehörenden Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Gebäudes sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden.

Gärtnerische Anlagen dürfen nicht missbräuchlich betreten oder beschädigt werden. Übersteigen von Einzäunungen und Hecken ist verboten.

Auf dem Parkplatz vor der Sporthalle sind die Fahrzeuge innerhalb der Parkmarkierungen und in der vorgesehenen Ordnung abzustellen.

Fahrräder sind in den dafür bestimmten Radständern zu verwahren. Anlehnen von Fahrrädern an die Gebäudemauern, an Einfriedungen usw. ist nicht erlaubt.

Abfälle sind in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

### **3. Turnhalle**

Die Turnhalle ist täglich von 8.00 Uhr bis 22.45 Uhr geöffnet. Spätestens um 22.30 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen, um 22.45 Uhr müssen Turnhalle und Nebenräume verlassen

sein.

An den festgesetzten Ruhetagen (z. Zt. Sonntag und Feiertag) ist in der Regel kein Sportbetrieb. Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand bestimmt nach vorheriger Anhörung des Vereinsausschusses zu welchen anderen Zeiten die Turnhalle für den Turn- und Spielbetrieb geschlossen ist.

Die täglichen Benützungszeiten der Turnhalle sind im Hallenbelegungsplan festgelegt.

Über den Ausfall von Übungsstunden bei Veranstaltungen (einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) sowie aus sonstigen Anlässen entscheidet im Zweifelsfalle der Erste Vorsitzende.

Die Turnhalle darf außer bei Veranstaltungen nur mit sauberen, an den Sohlen möglichst nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

Fußballschuhe oder andere mit Stollen usw. versehene Sportschuhe dürfen weder in der Turnhalle noch in den Nebenräumen getragen werden. Sie müssen im Stiefelgang aus- und angezogen werden.

Stark verschmutztes Schuhwerk ist vor Betreten der Turnhalle an den Fußwaschpilzen im Freien zu säubern.

Das Betreten der Turnhalle samt Nebenräumen mit Tennisschuhen unmittelbar vom Tennisplatz weg ist nicht gestattet.

Rauchen in der Turnhalle ist während des Turn- und Sportbetriebes nicht erlaubt.

Das Mitnehmen von Getränken in offenen Gläsern in die Turnhalle ist während der Übungsstunden und Sportveranstaltungen verboten.

Zum Turnen und zu anderen sportlichen Betätigungen ist Turn- und Sportkleidung zu tragen.

Turn- und Sportgeräte aller Art dürfen nur nach Anordnung der Übungsleiter benützt werden.

Die Übungsleiter sind für ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte und für deren Aufbewahrung an dem vorgesehenen Platz nach Benutzung verantwortlich. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Die Übungsleiter haben für das Anbringen der erforderlichen Schutzeinrichtungen wie Matten usw. an den Sportgeräten beim Sportbetrieb zu sorgen.

Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass beim Ballspiel Wände und Decken der Halle geschont werden und dass auf die Einrichtung weitgehend Rücksicht genommen wird.

Für Heizung und Licht ist der Hausmeister verantwortlich. Die Übungsleiter sind angewiesen, damit sparsam umzugehen.

#### **4. Außenanlage**

Der Spielbetrieb auf der Außenanlage ist täglich von 7.00 Uhr bis 21.30 Uhr erlaubt. Gesellige Veranstaltungen im Freien, die diese Zeit überschreiten, dürfen nicht mit

unzulässiger Lärmbelästigung für die Nachbarschaft verbunden sein.

## **5. Umkleide- und Waschräume**

Zur Turnhalle gehören die nach Geschlechtern getrennten Umkleide- und Waschräume, sowie die Toiletten.

Die Umkleideräume dürfen nicht mit Fußballschuhen und nicht mit stark verschmutztem Schuhwerk betreten werden.

Rauchen ist in den Umkleide- und in den Waschräumen nicht erlaubt.

Besteigen der Sitzbänke sowie Aufstützen der Schuhe auf diesen ist verboten.

Waschen oder Reinigen von Schuhen oder Kleidung in den Wasch- oder Toilettenräumen ist verboten. Hierfür stehen Waschpilze zur Verfügung.

Die Umkleide- und Wascheinrichtungen sind schonend zu behandeln. Übermäßiger Wasserverbrauch ist zu unterlassen.

## **6. Mehrzweckraum**

Der Tischtennisraum im Untergeschoß darf ausnahmslos nur mit Turnschuhen betreten werden.

Im übrigen sind die für die Turnhalle geltenden Bestimmungen auf den Tischtennisraum entsprechend anzuwenden.

## **7. Kegelbahn**

Für die Benutzung der Kegelbahn gelten die zwischen dem Verein und den einzelnen Keglergruppen getroffenen Vereinbarungen.

Die Kegelbahnen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden.

## **8. Vereinsgaststätte**

Die Vereinsgaststätte ist in erster Linie für die Mitglieder zur Einnahme von Speisen und Getränken, zum geselligen Beisammensein und zur Abhaltung von kleineren Versammlungen etc. bestimmt.

Der Wirtschaftsbetrieb der Vereinsgaststätte ist verpachtet.

Die Inanspruchnahme der Vereinsgaststätte durch die Mitglieder richtet sich nach dem mit dem Wirt abgeschlossenen Vertrag und nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für Gaststätten (Sperrstunden etc.).

Für Schankschluß und Sperrstunde ist der Wirt verantwortlich. Die Mitglieder sind an seine Anordnungen gebunden.

Veranstaltungen in Gasträumen einschließlich Nebenräumen sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen.

## 9. Sonstiges

Der TV haftet bei Sportunfällen nur für Mitglieder im Rahmen der Sportunfallversicherung. Bei Veranstaltungen gilt dies auch für Nichtvereinsmitglieder.

Meldungen über Unfälle im Bereich der Sportanlage sind von den Übungsleitern an den Schatzmeister weiterzugeben.

Bei grobfahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Vereins hat der Schädiger dem TV vollen Schadenersatz zu leisten.

Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.

Für abhanden gekommene Gegenstände der Sporttreibenden kann keine Haftung übernommen werden. Wertsachen gehören nicht in die Umkleieräume. Für Garderobe in den Räumen der Gaststätte wird nicht gehaftet.

## 10. Gültigkeit und Ausführung

Die Hausordnung ist eine Ergänzung der Vereinssatzung.

Alle Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten. Die Mitglieder werden angehalten bei der Abstellung von Missachtungen mitzuwirken.

Den Anordnungen des Techn. Leiters, der Übungsleiter und des Hausmeisters zur Ausführung der Hausordnung ist Folge zu leisten.

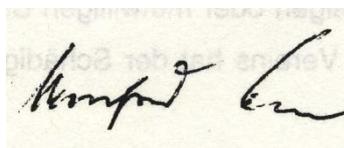
Mitglieder, die diese Hausordnung grob missachten oder sich im Bereich der Sportanlage zu schwerwiegendem disziplinelosem Verhalten oder gar zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, müssen mit Dauerverbot und Ausschluss aus dem Verein rechnen.

Diese Hausordnung tritt nach Anschlag am Schwarzen Brett in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.4.1986.

Der 1. Vorsitzende

i.V.

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is cursive and appears to read 'Knoll'.

gez. Knoll